
1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung der Zubereitung: **Gangraena-Merz N (Pulver)**
Gangraena-Merz FilCap (Pulver)

Verwendung der Zubereitung:

Zusammen mit Gangraena-Merz N – bzw. Gangraena-Merz Filcap - Öl als Wurzelfüllpaste gemäß Gebrauchsanweisung .

Hersteller/Lieferant:

Merz Dental GmbH

Etzweg 20

D-24231 Lütjenburg

Telefon: +49 (0)4381 403-100

Telefax: +49 (0)4381 405402

E-Mail: info@merz-dental.de

Giftnotrufzentrale:

(Vorwahl) / 19240

Vorwahl-Nrn. 0551; 06841; 089; 06131; 030; 0761

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung

Zubereitung aus Calciumdihydroxid und Bariumsulfat.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	EINECS/ELINCS	Bezeichnung	Gehalt [Massen-%]	Einstufung
1305-137-3	215-137-3	Calciumdihydroxid	50	

3. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung der Zubereitung:

Gefahr ernster Augenschäden.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Siehe Punkt 12

4. ERSTE - HILFE MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise:

Keine.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen. Nase schnäuzen, um Staub zu entfernen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt min. 15 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen und Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken (ggf. mehrere Liter). Arzt hinzuziehen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel

Schaum, Wasserspray, Kohlendioxid. Auf Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Staubbildung vermeiden. Stäube nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Bei Einwirkung von Staub Atemschutz (Feinstaubmaske FFP) verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung (Arbeitskittel, Schutzbrille und Schutzhandschuhe) verwenden

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Mechanisch und trocken aufnehmen. Vorschriftsmäßig entsorgen und nachreinigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausschließlich durch zahnärztliches Fachpersonal nach Gebrauchsanweisung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Staubbildung und Staubablagerung vermeiden (Staubexplosion).

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Bei normaler Raumtemperatur und Feuchtigkeit lagern. Keine Leichtmetallbehälter verwenden.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Bestandteile oder Zersetzungsprodukte nach Pkt. 10 mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Staub, Partikel

Luftgrenzwert nach TRGS 900 (MAK) 2001 10 mg/m³ E

Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor: 4

Einatembare Fraktion – ab 01.04.2004 (in Verbindung mit Nummer 2.4, Abs. 11 der TRGS 900).

Luftgrenzwert nach TRGS 900 (MAK) 2001 3 mg/m³ A

Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor: 4

Alveolengängige Fraktion – im Übrigen

Luftgrenzwert nach TRGS 900 (MAK) 2001 6 mg/m³ A

Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor: 4

Alveolengängige Fraktion – für Tätigkeiten/Arbeitsbereiche gemäss Nummer 2.4, Abs. 8 und 9 in Verbindung mit Abs. 10 der TRGS 900.

Calciumdihydroxid (CAS 1305-62-0)

Luftgrenzwert nach TRGS 900 (MAK) 2001 5 mg/m³ (E)

Messverfahren:

- BIA 6525

- NIOSH 7020

Quellen:

BIA: BIA-Arbeitsmappe „Messung von Gefahrstoffen“

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (FORTSETZUNG)

NIOSH: *Manual of Analytical Methods*. 4th Ed., U.S. Department of Health and Human Services, Cincinnati 1994, mit der Methodenummer

Methoden: <http://www.cdc.gov/niosh/nmam/nmammenu.html>

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Staub nicht einatmen und mit der Haut berühren.

Hygienemaßnahmen

Die beruflichen Hygienemaßnahmen einhalten. Kontaminierte Kleidung wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

Atemschutz

Atemschutz bei Staubbildung (Feinstaubmaske (FFP) oder kurzzeitig Filtergerät mit Partikelfilter P2).

Handschutz

Schutzhandschuhe aus Gummi oder Kunststoff gemäß EN 388.

Allgemeine Hinweise

Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden, insbesondere nach intensivem Kontakt mit dem Produkt. Für jeden Arbeitsplatz muss ein geeigneter Handschuh-Typ ausgewählt werden.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild

Form: fest
Farbe: weiß
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur 550 °C (Zersetzung)

Siedetemperatur 2850 °C (Zersetzung)

Zündtemperatur nicht entzündbar

Selbstentzündlichkeit nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Dampfdruck nicht anwendbar

Schüttdichte ca. 2,4 g/cm³

Wasserlöslichkeit ca. 1,5 g/l (bei 20 °C)

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (FORTSETZUNG)

pH-Wert ca. 12,5 (gesättigte Lösung bei 20 °C)

Viskosität (dynamisch) nicht anwendbar

Weitere Angaben

Bei staubenden Produkten ist generell mit der Möglichkeit von Staubexplosionen zu rechnen.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Thermische Zersetzung

550 – 600 °C

Gefährliche Reaktionen

Zusammen mit Säuren, Schwefelwasserstoff, Leichtmetalle, Phosphor, organische Nitroverbindungen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

Weitere Angaben

Feuchtigkeits- und Kohlendioxid- empfindlich; exothermer Lösevorgang mit Wasser

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Akute Toxizität

LD50 (oral, Ratte): 7340 mg/kg

Spezifische Symptome im Tierversuch:

Test auf Hautreizung (Kaninchen): Keine Reizung

Test auf Augenreizung (Kaninchen): Starke Reizungen.

Hühnereimembrantest auf Reizung (HET-CAM): Schleimhautreizungen.

Subakute bis chronische Toxizität

Im Tierversuch: Keine sensibilisierende Wirkung.

Kein Verdacht auf kanzerogene Eigenschaften.

Weitere toxikologische Hinweise

Nach Einatmen von Staub: Schleimhautreizungen, Husten.

Nach Hautkontakt: Bei Schweißbildung/Feuchtigkeit Verätzungen.

Nach Augenkontakt: Starke Reizungen. Gefahr der Hornhauttrübung. Erblindungsgefahr!

Nach Verschlucken: Reizungen an Magen und Darm.

Weitere Angaben

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Biologischer Abbau

Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind für anorganische Stoffe nicht anwendbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten

Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

Ökotoxische Wirkungen

Biologische Effekte:

Schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung. Bildet trotz Verdünnung noch ätzende Gemische mit Wasser. In Kläranlagen Neutralisation möglich.

Fischtoxizität: *Gambusia affinis* LC50: 160 mg/l /96 h.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE (FORTSETZUNG)

Weitere Angaben zur Ökologie

Nicht in Gewässer, Abwasser oder Erdreich gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt

Empfehlung

Kleinere Mengen können gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

- Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle + 2000/532/EG
- EG-Abfallverzeichnis
- EG-Katalog gefährlicher Abfälle
- EG-Abfall-Katalog (EAK/EWC)
- EAK-Verordnung
- nationale und/oder regionale Vorschriften zur Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Abfallschlüssel

Europäisches Abfallverzeichnis:

EWC-Code: 18 01 07

EWC-Bezeichnung: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen – Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist entsprechend der EAK-Verordnung branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Der genannte Abfallschlüssel ist eine Empfehlung aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes gemäß Abschnitt 1.

Aufgrund anderer Verwendungen und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden, welches vom Verwender zu prüfen ist.

Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender fachgerechter Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind fachgerecht zu entsorgen. Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

Das Produkt unterliegt den Regelungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte und dem nationalen Medizinproduktegesetz.

Die Angabe der nachfolgenden R- und S-Sätze sowie der gefahrenbestimmenden Komponente auf der Verpackungseinheit ist nach Artikel 10 Nr. 4 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG nicht erforderlich.

15. VORSCHRIFTEN (FORTSETZUNG)

Kennzeichnung nach GefStoffV incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG sowie 1999/45/EG)

Gefahrensymbol

Xi Reizend

Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung

Enthält Calciumdihydroxid

Gefahrensätze (R-Sätze)

41 Gefahr ernster Augenschäden.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

22 Staub nicht einatmen.

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Deutschland

Hinweise zur Beschäftigtenbeschränkung

Es sind die Beschäftigungsbeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.02.1997 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15.04.1997 zu beachten.

Wassergefährdungsklasse: 1

Schwach wassergefährdend. (Einstufung gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999, Anhang 2, Kenn-Nr. 320)

Merkblatt BG-Chemie

M 004 Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

Gefahrstoffverordnung

Bei Überschreiten der in Abschnitt 8 genannten Luftgrenzwerte für alveolengängigen Feinstaub oder einatembaren Staub sind gemäß § 28 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die mit | markierten Zeilen wurden gegenüber der letzten Version geändert.

Die Angaben der Position 4 bis 8 u. 10 bis 12 sind teilw. nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgem. Anwendung des Produktes bezogen, sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Produkt bzw. der darin enthaltenen gefahrbestimmenden Komponente(n). Die Angaben entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Merz Dental GmbH übernimmt jedoch keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. Personen, die diese Informationen erhalten, werden von Merz Dental GmbH nachdrücklich aufgefordert, das Produkt ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zuzuführen. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung Qualitätssicherung

Ansprechpartner

Dipl.-Chem. Wolfgang Mordhorst Tel.: +49 (0)4381 403-444
Email: wolfgang.mordhorst@merz-dental.de